

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
<b>Herausgeber:</b>	Visarte Schweiz
<b>Band:</b>	- (1915-1916)
<b>Heft:</b>	154
<b>Artikel:</b>	Verordnung über die eidgenössische Kunstpflage : (vom 3. August 1915)
<b>Autor:</b>	Decoppet / David
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-624844">https://doi.org/10.5169/seals-624844</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sitzung des Zentralkomites,  
den 2. September 1915 in Bern.

Das am 2. September in Bern versammelte Zentralkomite beschäftigte sich mit der Generalversammlung, welche nächsten Monat in Zürich stattfinden wird und mit den verschiedenen auf der Tagesordnung stehenden Fragen. Es entschied sich nach obgewalteter Besprechung gegen den Pariser-Antrag, welcher der Abgeordneten-Versammlung von 1914 vorgelegt und auf dieses Jahr verschoben worden war. Dieser Vorschlag (man sehe in dieser Nummer die Mitteilung der Sektionen) würde eine Beschränkung der Befugnisse und Freiheit der Jury bewirken und wäre praktisch nicht anwendbar. Das Zentralkomite schlägt vor, nicht auf die Sache einzutreten.

Die Jury für die Oktoberausstellung wird durch den Schriftführer auf Montag, den 27. September morgens 9 Uhr ins Kunsthause in Zürich eingeladen werden. Die Herren Righini und Röthlisberger werden das Aufstellen besorgen. Unser Zentralpräsident, Herr F. Hodler hat es auf sich genommen, das künstlerische Plakat für das Gesellschaftsjubiläum zu schaffen.

Die Beantwortung der Frage, in welchem Masse die dekorative Kunst bei unsrer Ausstellung zugelassen werden soll, ist der Jury überlassen worden, welche sich vom verfügbaren Raum Rechenschaft geben wird.

Das Zentralkomite behandelt außerdem das Budget der Ausstellung und die Einladungen für den «Vortag» und das Festessen. Es bespricht auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern anlässlich des Jubiläums der Gesellschaft.

Die Zentralkasse übernimmt einen Teil der Bankettspesen. Dieser Anteil beträgt 2 fr. pro Bankettkarte, so dass die Karte einem jeden Mitglied auf Fr. 2.50 zu stehen kommt.

Die Frage der «Plaquette» für die Halbjahrhundertfeier findet ihre Lösung so, dass Herr H. Frey der Generalversammlung eine Plaquette vorlegen wird, die sich jeder zum Erstellungspreis verschaffen kann. Ein allfälliger Gewinn käme der Hilfskasse zu statten.

Die Verwaltung der Revue «Das Werk» hat dem Zentralvorstand Vorschläge gemacht für eine Spezialnummer für unsere Ausstellung. Nach reiflicher Ueberlegung ist der Schriftführer beauftragt worden, mit diesen Herren zu unterhandeln.

Die Galerie Schulte, in Berlin, schlägt unsrer Gesellschaft vor, einen Teil unsrer Oktoberausstellung nach deren Schluss in Zürich bei ihr auszustellen. Sie bietet kostenlose Hinfahrt auf den deutschen Bahnen an. Das Zentralkomite beschliesst, nicht auf die Angelegenheit einzutreten, da es sich nur um einen Teil der Ausstellung handelt. Die Galerie Schulte kann selbst eine Auswahl treffen und sich direkt und persönlich an die Künstler wenden.

Eine ganze Reihe von Verwaltungsfragen werden behandelt, und die Sitzung, die um 2  $\frac{1}{2}$  Uhr begonnen, wird erst um 6  $\frac{3}{4}$  Uhr aufgehoben.

*Der Schriftführer.*



Verordnung  
über die eidgenössische Kunstpflage

(Vom 3. August 1915.)

*Der schweizerische Bundesrat,*

in Vollziehung der Bundesbeschlüsse betreffend die Förderung und Hebung der Kunst, vom 22. Dezember 1887<sup>1</sup> und vom 18. Juni 1898<sup>2</sup>, sowie zur Regelung der übrigen Fragen, die sich auf die eidgenössische Kunstpflage beziehen;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

KAPITEL I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Bundesrat entscheidet auf den Antrag seines Departements des Innern über die jährliche Verwendung und Verteilung des für die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz ausgesetzten Kredites auf die verschiedenen, in Art. 1 der erwähnten Bundesbeschlüsse genannten Aufgaben, nämlich:

- a. Veranstaltung schweizerischer und Beteiligung an auswärtigen Kunstaussstellungen;
- b. Ankauf von Werken schweizerischer Künstler;
- c. Erstellung und Unterstützung öffentlicher monumentalier Kunsterwerke;
- d. Gewährung von Stipendien an tüchtige Künstler.

Art. 2. Auf den Vorschlag seines Departements des Innern wählt der Bundesrat eine Fachkommission von 9 Mitgliedern, die den Titel «eidgenössische Kunskommission» führt.

Bei der Bestellung der Kunskommission wird der Bundesrat darauf Bedacht nehmen, dass in ihr die hauptsächlichsten Kunzweige angemessen vertreten seien; außerdem sollen sich in der Kommission mehrere Mitglieder befinden, die nicht dem Stande der ausübenden Künstler angehören. Von den 9 Mitgliedern der Kommission sollen ferner mindestens drei die französische und mindestens eines die italienische Schweiz vertreten. Die Kommission in ihrer Gesamtheit soll für eine billige Berücksichtigung und Unterstützung aller Kunstrichtungen Gewähr bieten.

Art. 3. Die eidgenössische Kunskommission hat die Aufgabe: Zuhandens des Departements des Innern alle wesentlichen, auf die Ausführung der genannten Bundesbeschlüsse bezüglichen Fragen und Geschäfte, sowie alle andern Kunsträgen des Bundes in Malerei, Skulptur und Architektur zu prüfen und zu begutachten.

Sie hat ferner die Hebung und Förderung der Kunst, im Sinne der erwähnten Bundesbeschlüsse von sich aus wahrzunehmen, zur Erreichung dieser Zwecke dem Departement des Innern die geeigneten Anträge zu stellen und ihm in der Vollziehung der vom Bundesrat gefassten Beschlüsse und der departmentalen Verfugungen behülflich zu sein.

Art. 4. Es ist den Mitgliedern der Kommission untersagt, in Angelegenheiten, die ihrer Prüfung unterliegen, wie bei Wettbewerben, etc., persönlich mitzuwirken oder sich in irgend einer Weise an denselben zu beteiligen.

Art. 5. Die Kommission wird in der Weise erneuert, dass alljährlich die Mitglieder, die vier Jahre im Amt sind, austreten und ersetzt werden.

Die Ausgetretenen sind erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

Art. 6. Präsident und Vizepräsident der Kommission werden vom Bundesrat gewählt; einer von beiden soll ausübender Künstler sein. Für sie gelten die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen nicht; der Bundesrat wird aber dafür sorgen, dass auch im Präsidiu und Vizepräsidiu von Zeit zu Zeit ein Wechsel eintritt.

Art. 7. Die Vorberatung der Traktanden und die Ausführung beschlossener Massnahmen ist Sache des aus Präsident und Vizepräsident bestehenden Bureaus.

Die Kommission kann weitere Sachverständige zu Rate und zu ihren Sitzungen beziehen; ebenso kann sie für besondere Aufgaben kleinere Ausschüsse aus ihrer Mitte bestellen.

<sup>1</sup> Siehe Gesetzesammlung n. F., Bd. X, S. 579.

<sup>2</sup> Siehe Gesetzesammlung n. F., Bd. XVI, S. 849.

Art. 8. Die Kunstkommision geniesst für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder der Kommission werden in Gemässheit der jeweiligen Verordnungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten usw. entschädigt,

Der Präsident bezieht außerdem für die Geschäftsleitung jährlich eine angemessene Entschädigung, die auf den Antrag des Departements des Innern durch den Bundesrat festgesetzt wird.

Art. 9. Zur Besorgung der Sekretariatsgeschäfte wird der Kunstkommision ein Beamter des schweizerischen Departements des Innern zur Verfügung gestellt.

Diesem werden in der Regel auch die Funktionen eines Kommissärs der vom Bunde organisierten Kunstaussstellungen übertragen. Sollte in einem speziellen Falle die Wahl eines besondern Kommissärs notwendig werden, so ist dieser auf den Antrag der Kunstkommision durch den Bundesrat zu ernennen und aus dem Kunstkrediten zu besolden.

Art. 10. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission sind in kurzer Fassung zu Protokoll zu nehmen.

## KAPITEL II.

### Bestimmungen über die Kunstaussstellungen.

#### 1. Schweizerische Kunstaussstellungen.

Art. 11. Eine schweizerische Kunstaussstellung wird in der Regel alle zwei Jahre veranstaltet und dauert mindestens acht Wochen.

Art. 12. Die eidgenössische Kunstkommision ist die leitende Behörde der Ausstellung und für deren künstlerische und ästhetische Ausgestaltung verantwortlich; die Oberaufsicht über die Ausstellung führt der Bundesrat.

Art. 13. Zur Beschickung der schweizerischen Kunstaussstellung sind berüchtigt: alle Schweizerkünstler des In- und Auslandes, sowie fremde Künstler, die seit wenigstens zwei Jahren in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Es werden in der Regel nur Werke lebender oder nach der letzten Ausstellung verstorbener Künstler angenommen. Jedes Werk kann nur einmal ausgestellt werden. Die letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Werke, die nach früher ausgestellten Entwürfen, in anderem Material und in anderer Technik ausgeführt wurden.

Es dürfen von einem Künstler höchstens zwei oder drei Werke der gleichen Kunstgattung ausgestellt und ihm dazu im Maximum 15 Quadratmeter Wand- oder Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in Ausnahmefällen für ganz hervorragende Künstler zulässig.

Auf Verlangen können einzelnen Künstlergruppen, deren Werke mindestens einen Saal zu füllen vermögen, besondere Räume zugeordnet werden, und es ist in diesem Falle den betreffenden Gruppen auch die Aufstellung ihrer Werke zu überlassen. Mehrkosten, die durch besondere Anordnungen der Gruppen verursacht werden, sind von diesen selbst zu bestreiten.

Art. 14. Die eingesandten Werke unterliegen der Prüfung einer Aufnahmefury von neun Mitgliedern, die alle ausübende Künstler sein sollen und für jede schweizerische Kunstaussstellung neu gewählt werden. Sofern der Präsident der Kunstkommision ausübender Künstler ist, ist er von Amtes wegen zugleich Präsident der Aufnahmefury; andernfalls wird er für diese Funktionen durch den Vizepräsidenten ersetzt.

Von den weitern acht Mitgliedern und von den für Verhinderungsfälle zu bestellenden drei Suppleanten werden vier Mitglieder und zwei Suppleanten durch die zur Ausstellung angemeldeten Künstler gewählt. Zu diesem Zwecke kann jeder von ihnen seiner Anmeldung einen Wahlzettel beilegen, der die Namen je dreier Künstler der deutschen und der romanischen (französischen und italienischen) Schweiz enthält. Die zwei mit der grössten Stimmenzahl vorgeschlagenen Künstler jedes Sprachgebietes sind zu Mitgliedern und die folgenden zwei, von jedem Sprachgebiet einer, zu Suppleanten gewählt.

Die übrigen vier Mitglieder und den dritten Suppleanten der Jury wählt hernach, auf Grund eines unverbindlichen Doppelvorschlages der Kunstkommision und auf den Antrag seines Departements des Innern, der Bundesrat, wobei er darauf Rücksicht nehmen wird, dass in der Gesamtjury alle Hauptkunstgattungen, alle Sprachgebiete und die verschiedenen Kunstrichtungen angemessen vertreten seien.

Es dürfen neben dem Präsidenten noch zwei weitere Jurymitglieder der eidgenössischen Kunstkommision entnommen werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Kunstkommision darf kein Jurymitglied in die Jury der nächstfolgenden schweizerischen Kunstaussstellung wiedergewählt werden.

Die Aufnahmefury kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern gültig beraten.

Die Beschlüsse werden durch Handmehr gefasst.

Für die Zurückweisung eines Kunstwerkes ist Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Das Departement des Innern kann bestimmen, dass die Werke der Aufnahmefury ohne Angabe ihrer Autorschaft vorgeführt werden.

Die Aufnahmefury entscheidet endgültig über die künstlerische Eignung der Werke zur Ausstellung.

Die Werke der Mitglieder der Kunstkommision und der Jury werden ohne Prüfung zugelassen; doch gelten für sie die nämlichen Beschränkungen wie für die andern Aussteller.

Art. 15. Für die Aufstellung der angenommenen Werke sorgt, abgesehen von dem im letzten Absatz des Art. 13 vorgesehenen Fall, eine von der Kunstkommision zu wählende Fachkommision, die aus drei dazu besonders befähigten, womöglich verschiedenen Gruppen angehörenden Künstlern gebildet werden soll.

Kein ausgestelltes Werk darf ohne besondere Bewilligung der Ausstellungsverwaltung vor Schluss der Ausstellung zurückgezogen werden.

Art. 16. Die Kosten für die Her-, wie für die Rücksendung der angenommenen Werke werden von der Ausstellung bestritten. Die nicht angenommenen Werke werden, soweit es sich um Sendungen im Gebiete der Schweiz handelt, ebenfalls auf Rechnung der Ausstellung, jedoch unter Nachnahme allfälliger Kosten für die Hersendung, zurückgesandt.

Die Kosten für Her- und Rücksendung der zu spät eingesandten und deshalb nicht mehr zur Prüfung zugelassenen Werke fallen den Absendern zur Last.

Art. 17. Die Ausstellungsverwaltung versichert die Ausstellungsgegenstände für die Zeit der Ausstellung gegen Feuerschaden.

Art. 18. Zum Schutze der Ausstellungsgegenstände während der Zeit der Ausstellung werden von der Behörde die notwendigen Massregeln getroffen; dagegen wird weder den Ausstellern, noch dem Zurückgewiesenen gegenüber irgendwelche Haftung übernommen.

Art. 19. Der Entscheid über den Ort, an dem die schweizerische Kunstaussstellung abgehalten werden soll, steht dem Bundesrate zu.

Art. 20. Der Ausstellungsort hat zur Deckung eines Teiles der Kosten für die Aufstellung, für den Abbruch und die Abnutzung des transportablen Kunstaussstellungsgebäudes einen angemessenen Beitrag zu leisten, der für das ganze Gebäude mindestens Fr. 10.000 betragen soll. Ueberdies hat der Ausstellungsort das erforderliche Terrain unentgeltlich in solchem Zustande zur Verfügung zu stellen, dass das Gebäude ohne weiteres montiert werden kann.

Art. 21. Der Bundesrat behält sich vor, in Abweichung von den Bestimmungen der Art. 11-20, Gruppenausstellungen anzustreben, denen auch der Charakter schweizerischer Ausstellungen zuerkannt würde. In dem Falle würden die Künstlervereinigungen ihre Jury selbstständig wählen und die volle Verantwortlichkeit für die Ausstellung der Ausstellung tragen, während der Bund sich darauf beschränken würde, ihnen das Ausstellungsgebäude oder Teile desselben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls noch weitere Unterstützung zu gewähren.

Art. 22. Die erforderlichen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen werden sowohl im Falle der Organisation der Ausstellung gemäss Art. 11-20 dieser Verordnung, als bei einem Vorgehen im Sinne des Art. 21, besondere Reglementen vorbehalten, die der Bundesrat jeweils auf den Antrag der Kunstkommision und seines Departements des Innern erlässt.

#### 2. Regionale- und Gesellschaftsausstellungen.

Art. 23. In den Jahren, in denen keine schweizerische Kunstaussstellung stattfindet, können an die Kosten der Organisation bedeuter regionaler und grösserer Gesellschaftsausstellungen Bundesbeiträge bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Beiträge ist auf den Umfang der mit der Ausstellung verbundenen Auslagen und auf die Ausdehnung ihres Wirkungskreises Rücksicht zu nehmen.

#### 3. Auswärtige Kunstaussstellungen.

Art. 24. Der Bund erleichtert den schweizerischen Künstlern die kollektive Teilnahme an auswärtigen Kunstaussstellungen.

Art. 25. Der Bundesrat bestimmt, für welche Ausstellungen die Unterstützung des Bundes einzutreten hat und in welcher Weise von Fall zu Fall diese Teilnahme zu organisieren ist. Zu diesem Zwecke erlässt er jeweils auf den Antrag der Kunstkommision und des Departements des Innern besondere Reglemente, in denen auf die Bestimmungen der auswärtigen Ausstellungsverwaltungen Rücksicht zu nehmen ist. Der Bundesrat behält sich aber ausdrücklich vor, diese Ausstellungen nur mit Werken einer beschränkten Anzahl hervorragender, lebender oder verstorbener schweizerischer Künstler zu beschicken. Die Auswahl erfolgt auf den Antrag der Kunstkommision und des Departements des Innern, durch den Bundesrat.

Der Bund beteiligt sich in einem und demselben Jahre nicht mehr

als einmal an solchen Ausstellungen. In den Jahren, in denen eine schweizerische Kunstausstellung stattfindet, wird die Beteiligung des Bundes an auswärtigen Ausstellungen in der Regel nicht bewilligt.

Art. 26. Die Organisation der schweizerischen Abteilungen an Ausstellungen im Auslande ist Sache der Kunstkommission.

Art. 27. Der Bund übernimmt zu seinen Lasten :

- a. Die Entschädigung des Spezialkommissärs und der Jury ;
- b. die Kosten des Transportes der von der schweizerischen Jury angenommenen Werke, vom Wohnorte des Künstlers und an diesen zurück, falls die auswärtigen Ausstellungen diese Kosten nicht selbst bezahlen ;
- c. die Kosten für das Auspacken der Werke, für das Wiedereinpacken, die Aufstellung und die Aufsicht ; ferner die Kosten für die Reinigung und für allfällig notwendig werdende Installationen der Ausstellungsräume.

### KAPITEL III.

#### Bestimmungen über den Ankauf von Kunstwerken.

Art. 28. Der Bund erwirbt Kunstwerke :

- a. direkt ;
- b. durch die Sektionen des schweizerischen Kunstvereins, welche die Turnausstellung dieses Vereins übernehmen ;
- c. durch die von Kunstverein unabhängigen öffentlichen, kantonalen und städtischen Kunstmuseum, die von Zeit zu Zeit bedeutendere retrospektive, oder grössere allgemeine Kunstausstellungen veranstalten, zu denen wenigstens die sämtlichen Künstler eines Kantons ohne Rücksicht darauf zugelassen werden, ob sie irgend einer Künstlervereinigung angehören oder nicht.

Der Entscheid darüber, ob die Leistungen der einzelnen Museen nach dieser Richtung hin als genügend zu erachten seien, steht dem schweizerischen Departement des Innern zu.

Von dem Betrage, den der Bund für indirekte Ankäufe (lit. b und c) jährlich zur Verfügung stellen kann, sollen mindestens drei Viertel dem schweizerischen Kunstverein abgegeben werden.

Art. 29. Für die direkten Erwerbungen werden die bezüglichen Vorschläge durch die Kunstkommission gemacht.

Bei der Auswahl sollen nur hervorragende Kunstwerke berücksichtigt werden.

Die Kunstkommission stellt ihre Vorschläge in offener Abstimmung auf ; der Entscheid wird mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefällt.

Die Empfehlung zum Ankauf geschieht ohne Angabe von Motiven. Es werden keine Werke von Mitgliedern der eidgenössischen Kunstkommission zum Ankauf vorgeschlagen.

Die definitiven Beschlüsse fasst der Bundesrat auf Antrag seines Departements des Innern.

Art. 30. Die von der Eidgenossenschaft direkt erworbenen Werke werden den öffentlichen Museen zur Aufbewahrung übergeben oder in öffentlichen Gebäuden des Bundes deponiert.

Kantone, denen keine Museen zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise einzelne Werke zur Ausschmückung ihres Kantonsratssaales oder anderer geeigneter Räumlichkeiten in kantonalen Gebäuden verabfolgt werden.

Es ist dem Verbande schweizerischer Kunstmuseen Gelegenheit zu geben, die zur Verteilung gelangenden Werke einzusehen und seine Wünsche in Form einer gemeinsamen Verteilungsliste dem Departement des Innern zu unterbreiten.

Die definitive Verteilung der Werke nimmt der Bundesrat vor.

Die näheren Verpflichtungen der Depositare betreffend Versicherung, Aufbewahrung der Kunstwerke u. s. w. sind in den von ihnen zu unterzeichnenden Depotversesen niedergelegt.

Art. 31. Die Ankäufe, die der Bund durch die Sektionen des schweizerischen Kunstvereins und durch die vom Kunstverein unabhängigen kantonalen und städtischen Kunstmuseen vornehmen lässt, dürfen nur an der schweizerischen Kunstausstellung, an der Turnausstellung des Kunstvereins, oder an den gemäss Art. 28, lit. c, organisierten allgemeinen Ausstellungen erfolgen.

Diese Ankäufe unterliegen der Genehmigung des schweizerischen Departements des Innern. Zu dem Zwecke sind ihm die Namen der Autoren, Titel, Art und Preis der für den Ankauf in Aussicht genommenen Werke unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Die dergestalt mit Bundesgeld erworbenen Kunstwerke bleiben Eigentum des Bundes, werden aber den mit dem Ankauf betrauten Sektionen des Kunstvereins, bezw. den dazu ermächtigten Kunstmuseen gegen Ausstellung eines Depotverses und Uebernahme der darin niedergelegten Verpflichtungen in Verwahrung gegeben.

### KAPITEL IV.

#### Bestimmungen über die Erstellung und Unterstützung öffentlicher monumentalner Kunstwerke.

Art. 32. Der schweizerische Bundesrat beschliesst auf Antrag der eidgenössischen Kunstkommission und des Departements des Innern

über die Erstellung öffentlicher monumentalner Kunstwerke und über die Gewährung von Bundesbeiträgen an solche.

Es können Kunstwerke als eigene Unternehmungen der Eidgenossenschaft ausgeführt oder, auf Ansuchen einer Behörde oder eines Initiativkomitees, mit Bundesbeiträgen bedacht werden.

In beiden Fällen müssen die in Aussicht genommenen Werke im Sinne des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 einen nationalen oder historischen Charakter tragen.

#### a. Eigene Unternehmungen der Eidgenossenschaft.

Art. 33. Als solche können in Betracht kommen : Werke der monumentalen Baukunst, sowie der Malerei oder Bildhauerei, die zur Ausschmückung von öffentlichen, und zwar in erster Linie eidgenössischen oder Bundeszwecken dienen den Gebäuden bestimmt sind.

Art. 34. Die Entwürfe zu Werken dieser Art werden eingeholt : a. durch Ausschreibung eines öffentlichen, einfachen oder doppelten Wettbewerbs unter den schweizerischen Künstlern im In- und Ausland ; oder

- b. durch Ausschreibung eines beschränkten Wettbewerbes unter denjenigen schweizerischen Künstlern, die zur Lösung der betreffenden Aufgabe besonders geeignet erscheinen ; oder
- c. durch direkten Auftrag an denjenigen Schweizerkünstler, der für eine hervorragende Ausführung des betreffenden Werkes die grössten Garantien bietet.

Art. 35. Zur Beurteilung der eingelangten Arbeiten und zur Verteilung der nach dem Programm ausgesetzten Preise wählt das Departement des Innern auf den Antrag der Kunstkommission eine Jury von sieben Mitgliedern, von denen mindestens fünf ausübende Künstler sein sollen.

Wenn ein erster Wettbewerb oder Auftrag kein befriedigendes Ergebnis gezeigt hat, so bleibt die Veranstaltung eines neuen, öffentlichen oder beschränkten Wettbewerbes vorbehalten.

Art. 36. Ein Programm setzt die Bedingungen jeder Konkurrenz fest. Es ist darin zu betonen, dass Projekte, die diesem Programm nicht entsprechen, vom Wettbewerb ausgeschlossen seien. Die Jury hat dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Art. 37. Wird für ein und dasselbe Unternehmen zunächst ein allgemeiner und dann ein beschränkter Wettbewerb veranstaltet, so sollen für den letztern nur die von der Jury hierfür bestimmten Teilnehmer des ersten Wettbewerbes, und zwar, wie überhaupt für alle beschränkten Wettbewerbe, höchstens fünf Teilnehmer im gleichen Range zugelassen werden.

Art. 38. Die Jury klassifiziert die Entwürfe. Der Verfasser des von ihr für die Ausführung vorgeschlagenen Entwurfes erhält, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesrates, die Bestellung unter den von der Jury vorgeschlagenen Bedingungen. Im Falle eines zweiten Wettbewerbes erhalten alle Konkurrenten mit Ausnahme desjenigen dem die Ausführung des Werkes übertragen wird, eine zum voraus festzusetzende Entschädigung. Diese wird auch in dem Falle ausgerichtet, wenn keines der Modelle als für die Ausführung geeignet befunden wird.

Art. 39. Ueber die Ausführung eines Entwurfes entscheidet der Bundesrat, worauf sie dem Künstler auf Grund eines besondern Vertrages übertragen wird. Die Kunstkommission hat die Ausführung des Werkes zu überwachen.

#### b. Andere Unternehmungen.

Art. 40. Wird die Erstellung eines öffentlichen monumentalen Kunstwerkes von einer Behörde oder einem Initiativkomitee angestrebt und dafür ein Bundesbeitrag gewünscht, so soll, allem vor gängig, dem Bundesrat die Frage zur Beschlussfassung vorgelegt werden, ob dem projektierten Werk ein nationaler oder historischer Charakter im Sinne des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 zukomme, und ob er, vorbehaltlich der Genehmigung des Entwurfes, für dessen Ausführung einen Bundesbeitrag zuzusichern im Falle sei.

Im übrigen hat der Initiant selbst einen Entwurf vorzulegen und dem Bundesrat zugleich ein Programm über das auszuführende Werk und die Art seiner Aufstellung samt Kostenvoranschlag einzu reichen.

Art. 41. Findet das Denkmalprojekt solche Zustimmung, dass dessen Ausführung unter Beihilfe des Bundes ernsthaft in Aussicht genommen werden kann, so hat die Kunstkommission auf eingelangtes Begehr um einen Bundesbeitrag die Prüfung des Entwurfes entweder selbst vorzunehmen oder durch eine Jury zu ver anlassen und dem Departement des Innern darüber Antrag zu stellen, ob der Entwurf, notwendig befundene Abänderungen vorbehalten, grundsätzlich anzunehmen, für dessen Ausführung ein Bundesbeitrag zu gewähren und wie hoch dieser zu bemessen sei.

In der Jury soll die Kunstkommission durch mindestens zwei ihrer Mitglieder vertreten sein.

Werden Änderungen am Entwurf verlangt, so sind diese genau

zu formulieren und dem schweizerischen Departement des Innern zuhanden des Initianten und des ausführenden Künstlers durch Schriftsatz mitzuteilen.

Die Kunstkommision lässt die Ausführung des Kunstwerkes durch eines ihrer Mitglieder überwachen, das ihr schriftlich Bericht zu erstatten hat.

Art. 42. Vor der definitiven Gewährung einer Bundessubvention hat der Initiant Garantien dafür beizubringen, dass für den Unterhalt des Kunstwerkes in richtiger Weise und ohne Inanspruchnahme des Bundes gesorgt werde.

Für einen Bundesbeitrag fallen nur die Summen in Betracht, die für die Ausführung des eigentlichen Kunstwerkes aufzuwenden sind.

Der gesamte Bundesbeitrag darf einen Viertel der veranschlagten Kosten nicht übersteigen.

Das Betreffnis für ein einzelnes Monument oder die Gesamtsumme aller im gleichen Jahre zu entrichtenden Beiträge darf einen Viertel des jährlichen Kunstkredites nicht überschreiten.

Art. 43. Für Kunstwerke, die ohne der Ausführung vorangegangenes Subventionsgesuch und ohne Prüfung und Begutachtung durch die eidgenössische Kunstkommision erstellt worden sind, wird ein Bundesbeitrag nicht ausgerichtet.

## KAPITEL V.

### Bestimmungen über die Nachbildung von Kunstwerken des Bundes.

Art. 44. Der Bund erwirbt Kunstwerke grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass mit der Erwerbung das Autorrecht, d. h. das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung oder der Ausführung in allen Verfahren, in seinen alleinigen Besitz übergehe. Ausnahmen hiervon können für graphische Werke und Werke der Kleinplastik gemacht werden.

Art. 45. Um Kopien von Kunstwerken des Bundes anzufertigen, ist durch schriftliches Gesuch die Erlaubnis des Departements des Innern einzuholen. In diesem Gesuch ist genau anzugeben, in welcher Technik und zu welchem Zweck die Kopie erstellt werden soll.

Art. 46. Das schweizerische Departement des Innern entscheidet nach freiem Ermessen, nachdem es das Gesuch der Direktion der Sammlung, in der das Original deponiert ist, zur Begutachtung unterbreitet hat; handelt es sich um die Vervielfältigung eines Werkes durch Kupferstich, Sitzahlstich, Radierung oder durch ein anderes Verfahren, das dem Gebiete der Kunst angehört, so soll überdies dem Autor des Originals Gelegenheit gegeben werden, sich über das Gesuch zu äussern.

Kopien sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und mit einem Vermerk zu versehen, aus dem der Autor des Originals, sowie dessen Eigentümer und Depositar ersichtlich sind.

Die weitern Bedingungen, die an die Gestattung von Nachbildungen zu knüpfen sind, formuliert das Departement des Innern von Fall zu Fall.

Art. 47. Die Vorstände der Sammlungen haben die genaue Befolgung der an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen zu überwachen.

Art. 48. Die Erlaubnis zur Nachbildung ist unübertragbar und gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Wenn die Nachbildung vor Ablauf dieser Frist nicht vollendet ist, so muss das Gesuch bei dem Departement des Innern erneuert werden.

Art. 49. Nachbildungen dürfen nur von freier Hand oder durch Photographie angefertigt werden.

Durchzeichnungen, Durchstiche, Abmessungen oder Abgüsse werden nicht gestattet.

Art. 50. Das Departement des Innern kann die Erteilung der Erlaubnis von der Bezahlung einer angemessenen, einmaligen oder periodischen Entschädigung abhängig machen, die es je nach den Umständen dem Autor des Werkes, bezw. dem überlebenden Ehegatten, den Kindern und Eltern des ersten, oder der Unterstützungs kasse für schweizerische bildende Künstler zuweist.

Überdies kann das Departement vom Gesuchsteller jeweils die Abgabe einer angemessenen Anzahl von Freixemplaren der Reproduktion zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Sammlungen, und die unentgeltliche Ueberlassung der Negative verlangen.

Art. 51. Personen, denen die Nachbildung erlaubt worden ist haben sich bei Ausführung ihrer Arbeit nach den besondern Reglementen der Kunstsammlungen zu richten, in denen die nachzubildenden Kunstwerke ausgestellt sind. Sie sind für allfällige, durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit entstehende Beschädigungen der Kunstwerke haftbar.

## KAPITEL VI.

### Bestimmungen über die Verleihung von Stipendien.

Art. 52. Das Departement des Innern ist ermächtigt, aus dem jährlichen Kunstkredit eine Summe bis zum Betrag von jährlich

Fr. 20.000 für Stipendien an Schweizerkünstler zu verwenden, denen die eigenen Mittel es nicht erlauben, ihre Studien fortzusetzen.

Art. 53. Künstler, die ein solches Stipendium zu erhalten wünschen, haben jeweilen bis 31. Dezember dem Departement des Innern ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem andern amtlichen Schriftstück begleitet sein, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist. Ausserdem hat der Bewerber zur Beurteilung seiner Fähigkeiten zwei bis drei seiner Arbeiten aus der jüngsten Zeit, ohne Namen oder sonstige Erkennungszeichen, an die Kanzlei des Departements des Innern einzusenden.

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Künstler, die das 40. Altersjahr überschritten, oder sich bereits fünfmal ohne Erfolg an ihr beteiligt haben.

Art. 54. Es werden nur die Gesuche von Künstlern berücksichtigt, die sich durch die eingesandten Werke über einen solchen Grad künstlerischer Begabung und Entwicklung ausgewiesen haben, dass bei einer Verlängerung ihrer Studien ein erspiesslicher Erfolg für sie zu erwarten ist.

Art. 55. Stipendien können anerkannten Künstlern auch zu dem Zwecke verliehen werden, um ihnen die Ausführung eines bedeutenderen Kunstwerkes zu erleichtern. Hierbei kommt die in Art. 53 festgesetzte Altersgrenze nicht in Betracht.

Art. 56. Das Stipendium kann einem und demselben Künstler höchstens dreimal gewährt werden. Es kann in bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich nicht weniger als Fr. 1500 und nicht mehr als Fr. 2000 betragen.

Die Kunstkommision hat die Gesuche zu prüfen und dem Departement des Innern Vorschläge zu unterbreiten; die Verleihung selbst geschieht durch den Bundesrat.

Die Auszahlung der bewilligten Stipendien erfolgt in vier Jahresraten.

Art. 57. Die Kunstkommision überwacht die Art der Benutzung der Stipendien und erstattet darüber dem Departement des Innern Bericht. Um dies zu ermöglichen, sollen ihr die Stipendiaten nach Bezug der dritten Rate schriftlich über ihre Tätigkeit während des Jahres Auskunft geben und zwei bis drei ihrer innert dieser Zeit ausgeführten Arbeiten einsenden. Stehen dem Transport technische oder finanzielle Schwierigkeiten entgegen, so dürfen statt der Originale Photographien eingesandt werden; der Stipendiat hat hierfür vom Departement vorgängig die Bewilligung einzuholen.

Art. 58. Die während der Zeit des Stipendienbezuges angefertigten Studienarbeiten bleiben Eigentum der Künstler; die Kunstkommision kann aber deren Ankauf vorschlagen.

## KAPITEL VII.

### Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 59. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung läuft die Amtsperiode der gegenwärtigen Mitglieder der Kunstkommision ohne weiteres ab.

Um eine sachgemäss Anwendung des Art. 5 dieser Verordnung zu ermöglichen, setzt der Bundesrat die Amts dauer jedes der neuwählenden Mitglieder der Kommission besonders fest.

Art. 60. Durch die Annahme dieser Verordnung werden alle bisherigen Vollziehungsverordnungen und Reglemente über die eidgenössische Kunstdpflege, einschliesslich des Reglements vom 13. April 1897, betreffend die Gestattung von Nachbildungen von Kunstwerken des Bundes, ausser Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1915 in Kraft.

BERN, den 3. August 1915.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. BUNDES RATES,

Der Vizepräsident:  
DECOPPET.

Der Vizekanzler:  
DAVID.



## Mitteilungen der Sektionen.



### Brief der waadtländischen Sektion.

Lausanne, den 5. September 1915.

Die waadtländische Sektion hat in ihrer gestrigen Sitzung vom 4. September beschlossen, der General-